

# Amtsblatt des Reichspostministeriums

Erscheint wöchentlich zweimal · Vierteljähriger Bezugspreis 1,50 Reichsmark  
 Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W

Jahrgang 1924

Berlin, den 23. Dezember

Nr. 120

## Inhalt

## Verfügungen

## Personal- und Kassenwesen

Nr. 814.	Neureglung der Personalverhältnisse im Telegraphenbaudienst .....	S. 713
» 815.	Gesellenprüfung für Telegraphenbauhandwerker .....	» 714
» 816.	Beamten- und Angestelltenbezüge .....	» 714

Die mit \*) bezeichneten Verfügungen gelten auch in Bayern und Württemberg. Soweit diese Verfügungen für den Vollzug in Bayern und Württemberg in einzelnen Punkten geändert oder ergänzt werden müssen, geschieht das durch das Nachrichtenblatt des Reichspostministeriums, Abteilung München, oder durch das Nachrichtenblatt der Oberpostdirektion in Stuttgart.

Die mit \*\*) bezeichneten Verfügungen sind bei den Pölg in Umlauf zu sehen.

## Verfügungen

### Personal- und Kassenwesen

#### \*) \*) Nr. 814. Neureglung der Personalverhältnisse im Telegraphenbaudienst (II/VI D 4855).

Die besonderen Anforderungen, die infolge der fortschreitenden Entwicklung der Telegraphen- und Fernsprechtechnik an das Personal des Telegraphenbaudienstes gestellt werden müssen, machen eine bessere Aus- und Durchbildung der Beamten und Arbeiter dieses Dienstzweiges unentbehrlich. Sie erfordern auch, daß das Schwergewicht der Fachprüfungen mehr als bisher auf das Gebiet des praktischen Telegraphenbaues und der Telegraphentechnik verlegt wird.

Die Personalverhältnisse im Telegraphenbaudienst werden deshalb neu geregelt. Das Nähere ergeben die Anlagen 1 bis 7 und die »Allgemeinen Grundsätze über Telegraphenbaulehrlinge« (Anl. 1 des Tarifvertrags).

Zu Anlage 5 ist folgendes zu bemerken:

Als Tätigkeitsgebiet der Besoldungsgruppe A VI (Telegraphenbauführer) im Sinne des § 4 gelten im allgemeinen die Stellen für

1. Führer von Bautrupps, die nur oder fast ausschließlich mit Erledigung von inneren technischen Arbeiten beschäftigt sind,
2. Führer von Bautrupps, die in Arbeitsgebieten beschäftigt werden, die ein besonderes Maß von Aufsicht und Verantwortung erfordern.

Die »Allgemeinen Grundsätze« (Anl. 1 des Tarifvertrags) sind im Einvernehmen mit den wirtschaftlichen Verbänden der Arbeiter in folgender Weise geändert worden:

1. S. 37, Ziffer 1, ist in Zeile 2 hinter »Telegraphenbauamt« einzuschalten: »oder bei einer Bau- und Lehrwerkstätte«

2. S. 38, Ziffer 7, ist in Zeile 2 hinter »bauamts« einzuschalten: »oder der Bau- und Lehrwerkstätte«

3. S. 39, Ziffer 13, unter a, ist das Wort »dessen« zu ersetzen durch: »der Bau- und Lehrwerkstätte, wo der Lehrling ausgebildet worden ist, oder deren«

4. Ebenda ist hinter Punkt d nachzutragen:

»e) einem Vertreter des selbständigen Handwerks, der auf Vorschlag der zuständigen Handwerkskammer bestimmt wird.«

Besondere Deckblätter werden nicht ausgegeben. Für handschriftliche Berichtigung des Tarifvertrags, auch der zum Aushang bestimmten und für die Betriebsräte gelieferten Stücke, haben die Dienststellen zu sorgen.

Der Lehrgang der Telegraphenbaulehrlinge wird besonders geregelt. Die OVD erhalten demnächst weitere Anweisung. Ebenso bleibt die Auswahl der Bezirke, in denen zunächst Lehrlinge angenommen werden sollen, späterer Entscheidung vorbehalten. Die Zahl der anzunehmenden Lehrlinge wird voraussichtlich auf höchstens 10 für jeden OVD-Bezirk festgesetzt werden. Einstweilen ist Gesuchen um Vormerkung als Telegraphenbaulehrling noch nicht zu entsprechen. Im übrigen treten die neuen Vorschriften am 1. Januar 1925 in Kraft.

#### Übergangsbestimmungen

1. Für das ehemals bayerische und das ehemals württembergische Personal werden besondere Übergangsbestimmungen erlassen werden.

2. Eine planmäßige Anstellung von Telegraphenvorhandwerkern, -handwerkern und -arbeitern findet im Post-

dienst in der Regel nicht mehr statt. Nach Maßgabe erledigter oder sonst verfügbarer Stellen werden solche Anwärter aber, soweit möglich, als Telegraphenleitungsaufseher im Telegraphendienst oder im gemischten Post- und Telegraphendienst angestellt werden.

3. Während der Übergangszeit (Anl. 1, § 3) bleibt dem RWM vorbehalten, die Fristen für den Übergang in das Handwerker- und Vorhandwerkerverhältnis dem Bedürfnis entsprechend abzukürzen und die Ausbildung e. F. zu regeln und vorübergehend zu erleichtern. Zulassungen zur Gesellenprüfung sind nicht vor dem 1. Januar 1925 auszusprechen.

4. Solange Vorhandwerker der neuen Laufbahn nicht zur Verfügung stehen, tritt an deren Stelle in den Prüfungsausschüssen (Allg. Grundsätze über Telegraphenbaulehrlinge, Ziffer 13 d) ein Telegraphenvorarbeiter oder Telegraphenleitungsaufseher.

5. Die als Führer von Bautrupps beschäftigten Telegraphenassistenten, die noch keine Assistentenprüfung abgelegt haben, können die Assistentenprüfung für den Telegraphenbaudienst (Anl. 7 unter A) ablegen, damit sie später ohne weitere Prüfung in Stellen der Befoldungsgruppe A VI des Telegraphenbaudienstes einrücken können (vgl. auch Nachrichtenbl Vj Nr. 1290 v. 1922 unter I 6).

6. Soweit als Führer von Bautrupps beschäftigte Telegraphenassistenten noch für die Ablegung der Ergänzungsprüfung für die Befoldungsgruppe VI (Amtsbl Vj Nr. 44 v. 1921) in Betracht kommen, sind für die Prüfungsarbeiten als erste Aufgabe eine Darstellung über telegraphendienstliche Einrichtungen zu bestimmen, die der Prüfling während der Probeprobenszeit kennengelernt hat, z. B. Bearbeitung eines Bauauftrags usw., und für die zweite Aufgabe Verhandlungen, Berichte über einfachere Vorgänge aus dem Telegraphenbaudienst.

**\*) Nr. 815. Gesellenprüfung für Telegraphenbauhandwerker (II D 5641 b).**

Der Herr Preussische Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 8. Dezember 1924 — IV. 14207 —, betr. Gesellenprüfungen bei der Deutschen Reichspost, angeordnet, daß den Gesellenprüfungszeugnissen für Telegraphenbauhandwerker die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der ordentlichen Gesellenprüfung für Elektrotechniker (Schwachstrom) beigelegt wird. In den Prüfungszeugnissen ist auf diesen Erlaß, der im Wortlaut hierunter folgt, ausdrücklich hinzuweisen.

Für die übrigen Länder wird eine gleichmäßige Regelung angestrebt. Verfügung hierüber ergeht später.

**Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. Dezember 1924 — IV. 14207 —, betr. Gesellenprüfungen bei der Deutschen Reichspost**

Gemäß § 131 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich folgendes:

Die von dem Herrn Reichspostminister ausgestellten Prüfungszeugnisse, die nach Ablegung einer in Preußen auf Grund der mir vorgelegten Gesellenprüfungsordnung für Telegraphenbauhandwerker veranstalteten Prüfung erteilt werden, haben die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der ordentlichen Gesellenprüfung für Elektrotechniker (Schwachstrom).

Berlin, den 8. Dezember 1924.

**Der Minister für Handel und Gewerbe**

In Vertretung

**Dönhoff**

**+) \*) Nr. 816. Beamten- und Angestelltenbezüge (IV N —).**

1. Die den Beamten, Wartegeldempfängern, Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen nach der Sechzehnten, Siebzehnten und Achtzehnten Ergänzung des Befoldungsgesetzes und nach der Verordnung über die Gewährung von Zuschlägen zum Grundgehalt sowie zu den Kinderzuschlägen und zum Frauenzuschlag vom 25. November 1925 (Amtsbl Vj Nr. 730 ff.) für den Monat Januar 1925 zustehenden Bezüge sind am Dienstag, dem 30. Dezember 1924, auszuführen. Derselbe Zahlungstag gilt für die Januarbezüge der Postagenten.

2. Die Unterhaltszuschüsse und Vergütungen für die Beamten im Vorbereitungsdienst sind für die erste Hälfte des Januar ebenfalls am Dienstag, dem 30. Dezember 1924, auszuführen.

3. Die den Angestellten am letzten dieses Monats zu zahlenden Bezüge (Amtsbl Vj Nr. 126 unter G) können ebenfalls am 30. Dezember 1924 ausgezahlt werden.

4. Eine Ergänzung der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 4. Juli 1924 (Amtsbl Vj Nr. 455) wird besonders erfolgen.

Herausgegeben vom R P M